Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1469

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

— Drucksache V/352 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Braunschweig)

I. Werdegang des Gesetzes

Der Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes — Drucksache V/352 — wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1966 an den Verkehrsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Vorbehaltlich der Empfehlungen der mitbeteiligten Ausschüsse hat der Verkehrsausschuß seine Beratungen am 27. April 1966 mit einer Grundsatzaussprache aufgenommen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1966 übermittelte der Rechtsausschuß das Ergebnis seiner Beratungen vom 23. Juni 1966 und brachte darin den Wunsch zum Ausdruck, die endgültigen Beschlüsse des federführenden Ausschusses kennen zu lernen, um die Fragen der Bundeszuständigkeit und der Verfassungsmäßigkeit in der beschlossenen Fassung beurteilen zu können. Diesem Wunsche entsprach der Verkehrsausschuß am 24. Januar 1967 und konnte nach Eingang der endgültigen Empfehlungen des Rechtsausschusses am 15. Februar 1967 seine Beratungen am 16. Februar 1967 abschließen.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen leitete seine Empfehlungen dem federführenden Ausschuß mit Schreiben vom 18. Januar 1967 zu.

Auf die materiellen Änderungsvorschläge der mitbeteiligten Ausschüsse wird jeweils im Teil III — Einzelvorschriften — eingegangen. Darüber hinaus lagen dem Ausschuß eine Reihe von sprachlichen Verbesserungsvorschlägen des vom Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages eingesetzten Redaktionsstabes vor, die zum größten Teil die Zustimmung des Ausschusses fanden, weil sie die Lesbarkeit des Gesetzes wesentlich fördern.

Der Verkehrsausschuß hat den Entwurf in einer ersten und zweiten Lesung in sieben Ausschußsitzungen sehr gründlich beraten und auch die Vertreter des Bundesrates weitgehend gehört.

II. Grundkonzeption und tragende Bestimmungen des Entwurfs

Zweck und Ziel des Entwurfs ist es, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen, der großen Wasserverkehrswege der Bundesrepublik, zu geben. Zwar ist das auf den Bundeswasserstraßen geltende Verkehrsrecht, das im wesentlichen den Verkehrsteilnehmer anspricht und den Ablauf des Schiffsverkehrs regelt, bereits eingehend ausgestaltet. Es fehlt aber bislang an einer bundesrechtlichen Regelung für die Verwaltung der Wasserwege, einer Regelung, die für die anderen großen Verkehrsträger mit dem Bundesbahngesetz und dem Bundesfernstraßengesetz bereits besteht. Der Entwurf schließt diese Lücke und besitzt infolgedessen grundlegende Bedeutung.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf muß als dringlich anerkannt werden. Der jetzige Rechtszustand entspricht nicht der überregionalen Bedeutung der Bundeswasserstraßen und den Erfordernissen ihrer Verwaltung. So hat das Fehlen eines eigenen Verwaltungsgesetzes für die Wasserstraßen die mißliche Folge, daß die Wasser- und Schiffahrts-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

verwaltung des Bundes in rechtlich umstrittener Weise Landesrecht anwendet. Die Anwendung von Landesrecht führt ferner dazu, daß die Verwaltung gleichartige Tatbestände je nach Verschiedenheit des Landesrechts nicht immer gleichmäßig behandeln kann. Hieraus ergeben sich bei der Erfüllung des Verwaltungsauftrags, den das Grundgesetz dem Bund in Artikel 89 gegeben hat, Unzulänglichkeiten, die beseitigt werden müssen.

Seit dem Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich im Jahre 1921 bestanden immer wieder unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Reich — heute dem Bund — und den Ländern über ihre Kompetenzen an den Wasserstraßen. Das Zustandekommen eines Verwaltungsgesetzes für die Wasserstraßen wurde dadurch immer wieder verhindert. Eine Entscheidung über die Kompetenzverteilung brachte erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 über das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. Hier hat das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder an den Wasserstraßen eindeutig abgegrenzt. Der Entwurf des Bundeswasserstraßengesetzes ist, wie die Beratungen ergeben haben, an den von dem Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ausgerichtet. Es sind deshalb auch im Gesetzgebungsverfahren keine Einwendungen gegen die Grundkonzeption des Entwurfs erhoben worden. Wo der Bundesrat verfassungsrechtliche Bedenken geltend macht, handelt es sich um Angelegenheiten, die auch auf anderen Gebieten umstritten sind. Im wesentlichen ist dies die Konzentrationswirkung der Planfeststellung und die Frage, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insgesamt gesehen war die vorherige verfassungsgerichtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern an den Bundeswasserstraßen ein Umstand, der sich auf das Gesetzgebungsverfahren nur förderlich ausgewirkt hat.

Der Ausschuß hat während der Beratungen die Überzeugung gewonnen, daß der Entwurf ein gutes Instrument für eine wirkungsvolle Verwaltung der Bundeswasserstraßen darstellt. Außerdem ist der Entwurf geeignet, hemmende Unklarheiten über die Kompetenzverteilung zu beseitigen; er gleicht die Verwaltungsinteressen von Bund und Ländern an den Bundeswasserstraßen in gerechter Weise aus.

Die Regelungen des Entwurfs haben durchweg öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie folgen damit den Vorbildern des Wege- und Wasserrechts. Der Ausschuß hat bei den Beratungen darauf geachtet, daß die dort entwickelten Rechtsgrundsätze auch in dem Entwurf ihren Niederschlag finden. So sind namentlich die Vorschriften über den Ausbau und Neubau sowie über die Planfeststellung bundes- und landesrechtlichen Vorschriften angeglichen. Gleiches gilt auch für die polizeirechtlichen Bestimmungen des Entwurfs.

In einigen Punkten war eine Präzisierung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs notwendig. So ist der Ausschuß der Anregung des Bundesrates gefolgt, den räumlichen Umfang der Seewasserstraßen, wenn auch in abweichender Art, näher zu bestimmen. Auch hielt er es in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß für notwendig, die im Entwurf vorgesehene Einschränkung von Grundrechten bei Ausübung der Strompolizei zu begrenzen. Einem Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen folgend, nahm der Ausschuß eine umfangreiche Ergänzung der planungsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs vor.

III. Einzelvorschriften

Zu § 1

Der Ausschuß hat es — entgegen der Ansicht der Bundesregierung — für wünschenswert gehalten, in den Entwurf eine Definition des Begriffs „Seewasserstraßen" aufzunehmen. Dabei erschien ihm der Vorschlag des Bundesrates zu eng, wonach Seewasserstraßen die betonnten und gebaggerten Schiffahrtswege in den Küstengewässern sein sollen. Denn die Schiffahrt benutzt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, die Küstengewässer insgesamt, soweit es der jeweilige Wasserstand und die sich ständig ändernde Gestalt des Meeresgrundes gestatten. Auch werden die Kurse der Schiffahrt nicht allein durch Betonnung und Baggerung, sondern auch durch sonstige technische Hilfsmittel, wie Richtfeuer und Radar, festgelegt. Die zur Zeit noch bestehenden minenfreien „Zwangswege" in einzelnen Seegebieten sind Kriegsfolgen und werden in absehbarer Zeit beseitigt sein. Es muß auch beachtet werden, daß die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung außerhalb der vom Bundesrat erwähnten betonnten und gebaggerten Schiffahrtswege technische Einrichtungen im Interesse des Schiffsverkehrs zu schaffen hat, beispielsweise Leitdämme, Buhnen und Leuchttürme.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates hat deshalb der Ausschuß als Seewasserstraßen die gesamten Küstengewässer bis zur Linie des mittleren Hochwassers definiert. Andererseits ist aber auch berechtigten Interessen der Küstenländer an den Küstengewässern Rechnung zu tragen. Daher hält der Ausschuß es für notwendig, das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen, das ohnehin dem Gemeingebrauch unterliegt, durch eine weitgehende Nutzungsbefugnis des jeweiligen Küstenlandes einzuschränken. Hier haben besonders die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet der Landgewinnung und des Küstenschutzes im Vordergrund der Überlegungen gestanden. Die Aufzählung der Nutzungen ist nicht abschließend. Eine Begrenzung der Nutzungsbefugnis ist dort nötig, wo Verwaltungsaufgaben des Bundes beeinträchtigt werden.

Klarstellend wurde noch bestimmt, daß das jeweilige Land Eigentümer der auf Grund seiner Nutzungsbefugnis gewonnenen Land- und Hafenflächen ist. Hierdurch sollen die während der Beratung vorgebrachten Bedenken der Küstenländer behoben werden.

Zu § 2

Der Ausschuß hat auf Grund einer Anregung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen im Absatz 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 3

Der Ausschuß hat dem Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen, den Absatz 2 zu streichen, nicht zu folgen vermocht. Es erscheint im Interesse der Rechtsklarheit wünschenswert, die Folgen einer Erweiterung der Bundeswasserstraße für das Eigentum unmittelbar im Gesetz zu regeln, zumal die Vorschrift auf Vorbilder des Landeswasserrechts zurückgeht; sie ist auch vom Bundesrat nicht beanstandet worden.

Zu § 6

Entsprechend dem Vorschlage des Bundesrats hat der Ausschuß Absatz 1 gestrichen, da die Vorschrift keine materielle Bedeutung besitzt und lediglich auf andere Rechtsvorschriften hinweist, die den zulässigen Gemeingebrauch bestimmen.

Zu § 8

Die hier mehrfach vorgenommenen Änderungen entsprechen den Vorschlägen des Redaktionsstabes.

Zu § 9

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat angeregt, den Absatz 2 zu streichen, da die Durchführung der Maßnahmen ohne Planfeststellung lediglich auf Grund einer Genehmigung zu einem Mißbrauch führen könne, weil sich nicht mit Sicherheit sagen lasse, ob Einwendungen vorgetragen werden. Der Ausschuß hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen. Er verweist auf zahlreiche Vorbilder im Bundes- und Landesrecht (z. B. § 31 Wasserhaushaltsgesetz, § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz), wonach ebenfalls Baumaßnahmen in einfach gelagerten Fällen ohne Planfeststellung zulässig sind. Ein Mißbrauch dieser Bestimmungen ist nicht bekannt geworden; er dürfte auch wegen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfbarkeit eines jeden Verwaltungsaktes nicht zu befürchten sein. Überdies rechtfertigte die Genehmigung — ebenso wie die Planfeststellung — nicht, auf fremdem Eigentum Baumaßnahmen durchzuführen.

Zu § 10

Neben einer redaktionellen Änderung hat es der Ausschuß für richtig gehalten, klarzustellen, daß die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung den Eigentümern und Besitzern der Anlagen und Einrichtungen obliegt.

Zu § 13

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen übernommen, einen neuen Absatz 2 einzufügen. Es bedarf einer Bindung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung an die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung auch für solche Fälle, in denen rechtsverbindliche Programme oder Pläne nach dem Raumordnungsgesetz nicht vorhanden sind oder in denen die Programme oder Pläne keine Bestimmngen über die Bundeswasserstraßen enthalten.

Absatz 3 ist entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen ergänzt worden. Der Vorrang der Bundesplanung vor der Ortsplanung kann zur Folge haben, daß eine Gemeinde dem betroffenen Eigentümer gegenüber entschädigungspflichtig wird, wenn die Bundesplanung eine Änderung der Ortsplanung erforderlich macht. Um die Gemeinde von dieser Entschädigungspflicht zu befreien, ist die Regelung über den Vorrang der Bundesplanung vor der Ortsplanung dadurch ergänzt worden, daß die Vorschrift des § 37 Abs. 3 Bundesbaugesetz wörtlich eingefügt wurde.

Zu § 14

Auch hier hat der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen vorgeschlagen, die Bestimmungen über die vereinfachende Genehmigung zu streichen. Der Ausschuß ist dem nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hat es der Ausschuß für richtig gehalten, im Absatz 2 neben der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eine Entschädigungspflicht für solche Schäden vorzusehen, die durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen werden.

Zu §§ 13 und 14

Um Auseinandersetzungen über die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs zu begegnen, hat der Ausschuß beschlossen, daß das erforderliche Einvernehmen nicht mit der „von der Landesregierung bestimmten Behörde", sondern mit der „zuständigen Landesbehörde" herzustellen ist.

Zu § 18

Dem Vorschlag des Bundesrates folgend, hat der Ausschuß eine Regelung dahin vorgesehen, daß die Planfeststellung für ein Vorhaben, das nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu versagen ist, wenn sich nachteilige Wirkungen nicht nur auf Rechte, sondern auch auf bestimmte Interessen ergeben. Das entspricht Vorbildern im Landeswasserrecht.

Zu § 19

In Absatz 2 hat der Ausschuß Vorsorge dafür getroffen, daß im Planfeststellungsbeschluß auch die Belange der Fischerei von Amts wegen berücksichtigt werden.

In Angleichung an die Vorschriften der Länder über den Gewässerausbau hat der Ausschuß Absatz 5 dahin geändert, daß bei nachteiligen Wirkungen des Ausbaus oder Neubaus auf bestimmte Interessen Entschädigung zu leisten ist; die Beeinträchtigungen müssen jedoch erheblich sein.

Zu § 20

Der Ausschuß ist dem Regierungsentwurf insoweit nicht gefolgt, als dieser in Absatz 2 vorgesehen hat, daß bei mehr als fünfzig Beteiligten die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Nach dem Beschluß des Ausschusses wird jeder Beteiligte durch Zustellung unterrichtet. Eine Vereinfachung ist lediglich insofern beibehalten, als unter gewissen Voraussetzungen nur ein Teil des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt zu werden braucht.

Zu § 21

Der Ausschluß hat es für erforderlich gehalten, daß an der Konzentrationswirkung der Planfeststellung festgehalten wird. Die Zusammenfassung aller Verwaltungsbelange in einer Hand hat sich bei der Herstellung und dem Ausbau von Verkehrswegen jeder Art bewährt. Der mitberatende Rechtsausschuß hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben; indessen hat er angeregt, das Verhältnis zu § 14 Wasserhaushaltsgesetz zu klären. Der Ausschuß ist dieser Anregung gefolgt, indem in Absatz 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung eine dem § 14 Wasserhaushaltsgesetz entsprechende Sonderstellung eingeräumt wird. Im übrigen sind die Belange der Länder dadurch hinreichend gewahrt, daß der Planfeststellungsbeschluß nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde erlassen werden darf.

Zu § 24

Der Bundesrat und der Rechtsausschuß des Bundestages halten es für notwendig, die Voraussetzungen, unter denen bei strompolizeilichen Maßnahmen Grundrechte eingeschränkt werden können, näher zu konkretisieren. Der Ausschuß teilt diese Auffassung. Nach eingehender Prüfung ist eine Grundrechteinschränkung in diesem Gesetz nur im Zusammenhang mit der strompolizeilichen Überwachung zu regeln. Hierbei konnte auf die Einschränkung der Freiheit der Person und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit verzichtet werden.

Zu § 26

Der Ausschuß hat es für angebracht gehalten, die Voraussetzungen, nach denen gegen Nichtstörer vorgegangen werden kann, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, den Regelungen des Landespolizeirechts anzupassen. Dies erschien um so wünschenswerter, als die Neufassung die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des polizeilichen Notstandsrechts zum Ausdruck bringt.

Zu § 29

Die Änderungen in Absatz 2 beruhen auf Vorschlägen des Redaktionsstabes.

Zu § 31

Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung beschlossen, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung beizubehalten. Hierbei hat der Ausschuß nicht übersehen, daß zu den landesbehördlichen Verwaltungsentscheidungen, die für ein Vorhaben an einer Bundeswasserstraße notwendig sein können, nach dem Entwurf eine weitere Entscheidung, nämlich die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung, hinzutritt. Indessen ist der Ausschuß im Anschluß an die Darlegungen in der amtlichen Begründung in seiner überwiegenden Mehrheit zu der Überzeugung gelangt, daß die Lösung des Entwurfs durch die vom Grundgesetz für die Bundeswasserstraßen vorgezeichnete Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bedingt ist. Wie der Ausschuß festgestellt hat, wird bei den meisten Bundeswasserstraßen seit langem entsprechend verfahren. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß auch der Bundesrat gegen § 31 keine Einwendungen erhoben hat.

Zu § 34

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit hat der Ausschuß in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu § 35

Da der Wasserstands- und Hochwassermeldedienst eng mit den von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben verknüpft ist, erschien es angebracht, einer Anregung des Bundesrates folgend, bei der der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes obliegenden Unterhaltung eines Wasserstands- und Hochwassermeldedienstes die Zusammenarbeit mit den Ländern durch die Herstellung eines Benehmens auch gesetzlich zu gewährleisten.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde der Vorschlag gemacht, den Bund zu verpflichten, für den Feuerschutz auf den Bundeswasserstraßen, der den anliegenden Ländern bzw. Gemeinden obliegt, die Hälfte der entstehenden Kosten zu tragen. Der Ausschuß hat mit großer Mehrheit diesen Vorschlag abgelehnt. Abgesehen davon, daß die vorgeschlagene Regelung dem Bund eine nicht abzuschätzende finanzielle Verpflichtung auferlegen würde, hat sie der Ausschuß mit der Zuständigkeit der Länder bzw. Gemeinden für den Feuerschutz für unvereinbar gehalten. Der Ausschuß hat sich hier den Darlegungen der Bundesregierung angeschlossen.

Zu § 37

Der Ausschuß hielt es für angebracht, die Behörden im Entschädigungsverfahren zu einer umfassenden Belehrung über den gegen eine Entscheidung zulässigen Rechtsweg zu verpflichten. Darüber hinaus mußten die Rechtsfolgen einer unterbliebenen oder unrichtigen Belehrung geregelt werden. Der Ausschuß ist insoweit einem Vorschlage des Bundesrates gefolgt.

Zu § 38

Da die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist (§ 38 Abs. 1), ist die Regelung des Regierungsentwurfs in Absatz 4, nach der § 882 a der Zivilprozeßordnung unberührt bleibt, überflüssig. Der Bundesrat hat eine entsprechende Anregung gegeben.

Zu § 39

Der Ausschuß hat entsprechend einer Anregung des Bundesrates beschlossen, die Frist zur Erhebung der Klage im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts von zwei Monaten auf drei Monate zu verlängern; daneben wurde klargestellt, daß die Klage nicht gegen die Festsetzungsbehörde, sondern gegen den Entschädigungspflichtigen oder gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten ist. Der Ausschuß hat es für nötig erachtet, in Absatz 3 den letzten Satz zu streichen, da die Regelung der Zivilprozeßordnung, nach der der Unterliegende die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, auch im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist.

Zu § 39 a

Der Ausschuß hat es für wünschenswert gehalten, den kreuzungsrechtlichen Vorschriften eine Bestimmung voranzustellen, die die Duldungspflicht für eine Kreuzung regelt und die sagt, was unter öffentlichen Verkehrswegen zu verstehen ist. Absatz 1 entspricht § 4 Eisenbahnkreuzungsgesetz. Absatz 2 ist dem Absatz 6 des § 40 des Regierungsentwurfs mit einer geringfügigen Abänderung der Nummer 3 entnommen.

Zu § 40

Der Ausschuß hat den Absatz 5 in Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Bundesrates und der Bundesregierung gestrichen. Dagegen hat er es abgelehnt, in § 40 eine Bestimmung aufzunehmen, die demjenigen, der ein Kreuzungsbauwerk errichtet, auferlegt, die in den nächsten fünf Jahren zu erwartende Steigerung des kreuzenden Verkehrs kostenmäßig zu berücksichtigen. Eine solche Regelung würde nach Ansicht des Ausschusses dem Veranlassungsprinzip widersprechen, das den kreuzungsrechtlichen Bestimmungen zutreffend zugrunde gelegt ist. Danach ist jeder Verkehrsträger verpflichtet, die Kosten für Steigerungen seines Verkehrs selbst zu tragen. Auf Wunsch des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat der Ausschuß dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu § 41

Der in Absatz 5 gemachte Zusatz geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch Vereinbarung sollte nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 43

Die Neufassung des Absatzes 3 drückt das Gewollte klarer aus.

Zu § 44

Die Ermächtigung, Zuständigkeitsverordnungen zu erlassen (Absatz 1 Satz 2), wurde aus systematischen Gründen als Absatz 1 Nr. 4 in den § 45 übernommen.

Zu § 45

Der Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde in den Absatz 1 übertragen. Die Umstellung wurde vorgenommen, damit sich aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 nicht der sinnwidrige Schluß ergibt, daß auch eine Zuwiderhandlung gegen eine bloße Delegationsverordnung geahndet werden solle. Außerdem stellt diese Änderung sicher, daß auch Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Zu § 46

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat vorgeschlagen, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß die Maßnahmen des Bundes in Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden zu treffen oder zumindest diesen anzuzeigen sind. Der Ausschuß hat hierzu festgestellt, daß in § 46 Ingenieurbauten angesprochen werden. Er ist der Ansicht, daß die Fassung der Regierungsvorlage die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes in eindeutiger Weise verpflichtet, sämtlichen Geboten der Sicherheit und Ordnung — hierzu gehört z. B. auch der Landschaftsschutz — gerecht zu werden. Darin ist die Verpflichtung eingeschlossen, sich mit allen Behörden in Verbindung zu setzen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Der Ausschuß ist daher der Regierungsvorlage gefolgt, zumal die Bestimmung Vorbilder im Bundesfernstraßengesetz und im Bundesbahngesetz hat.

Zu § 55

Der Ausschuß hat den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften ergänzt. Den Vorschlag des Bundesrates, die Nr. 6 des Katalogs zu streichen, hat der Ausschuß nicht übernommen, da die Beibehaltung von landesrechtlichen Sondervorschriften über den Ausbau von Bundeswasserstraßen mit der beabsichtigten Rechtsbereinigung nicht in Einklang steht. Für die Behandlung von Verwaltungsverfahren, die nach diesen Vorschriften noch anhängig sind, bringt § 54 Abs. 2 eine einwandfreie Regelung.

Zur Anlage zum Gesetz

Der Ausschuß hat eine Reihe von Änderungen der Anlage zum Gesetz vorgenommen, die größtenteils auf Vorschläge des Bundesrats zurückgehen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Daneben sind einige Berichtigungen durchgeführt worden.

Bonn, den 22. Februar 1967

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/352 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Februar 1967

Der Verkehrsausschuß

Börner
Vorsitzender

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

— Drucksache V/352 —

mit den Beschlüssen des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

Bundeswasserstraßen

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; *sie sind* in der Anlage zum Gesetz aufgeführt,

2. die Seewasserstraßen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

Bundeswasserstraßen

§ 1

Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; **als solche gelten die** in der Anlage zum Gesetz aufgeführten **Wasserstraßen,**

2. unverändert.

(1 a) Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Hierzu gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.

(1 b) Das jeweilige Land kann das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen, soweit die Nutzung öffentlichen Zwecken dient und die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt; zu den Nutzungen gehören besonders Landgewinnung, Boden- und Wasserentnahme sowie die Errichtung von Hafenanlagen. Das Land ist Eigentümer der nach Satz 1 gewonnenen Land- und Hafenflächen.

Entwurf

(2) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch

1. die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Wehre, Schiffshebewerke, Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere bundeseigene Speisungsanlagen,
2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Tonnenhöfe, Bau- und Schirrhöfe.

§ 2

Bestandsänderung

(1) Soll ein Gewässer *eines anderen Eigentümers als des Bundes* Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren *und das Eigentum auf einen anderen übergehen,* bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem bisherigen oder dem künftigen Eigentümer. Den Übergang bewirkt ein Bundesgesetz; der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Übergang von Gewässern oder Gewässerstrecken mit nur örtlicher Bedeutung durch Rechtsverordnung zu bewirken.

(2) Hat sich auf einer Binnenwasserstraße des Bundes, die in der Anlage zum Gesetz nicht aufgeführt ist, ein allgemeiner Verkehr entwickelt oder wird auf einem neu hergestellten Gewässer des Bundes ein allgemeiner Verkehr eröffnet, bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, daß diese Gewässer Bundeswasserstraßen sind. Dient eine Bundeswasserstraße nicht mehr dem allgemeinen Verkehr, bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, daß sie keine Bundeswasserstraße ist.

(3) In Rechtsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ist die Anlage zum Gesetz zu ändern.

§ 3

Erweiterung und Durchstiche

(1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.

(2) Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund zu. Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlaßt hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch

1. die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, besonders Schleusen, **Schleusenkanäle,** Wehre, Schiffshebewerke, Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere bundeseigene Speisungsanlagen,
2. unverändert

§ 2

Bestandsänderung

(1) Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem bisherigen oder dem künftigen Eigentümer. **Davon ausgenommen sind Wasserstraßen, die schon im Eigentum des Bundes stehen.** Den Übergang bewirkt ein Bundesgesetz; der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Übergang von Gewässern oder Gewässerstrecken mit nur örtlicher Bedeutung durch Rechtsverordnung zu bewirken.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

ABSCHNITT 2

Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft

§ 4

Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

ABSCHNITT 3

Befahren mit Wasserfahrzeugen und Gemeingebrauch

§ 5

Befahren mit Wasserfahrzeugen

Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schiffahrtrechts einschließlich des Schiffahrtabgabenrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 gestattet wird.

§ 6

Gemeingebrauch

(1) Die als Gemeingebrauch zulässigen Benutzungen der Bundeswasserstraßen bestimmen sich, soweit es sich nicht um das Befahren mit Wasserfahrzeugen handelt, nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), und nach Landesrecht.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 kann der Gemeingebrauch geregelt, beschränkt oder untersagt werden, soweit es zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schiffahrt erforderlichen Zustand notwendig ist. Unter der gleichen Voraussetzung können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes durch Verfügung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder untersagen.

ABSCHNITT 4

Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen

§ 7

Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ABSCHNITT 2

Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft

§ 4

unverändert

ABSCHNITT 3

Befahren mit Wasserfahrzeugen und Gemeingebrauch

§ 5

unverändert

§ 6

Gemeingebrauch

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

ABSCHNITT 4

Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen

§ 7

Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) unverändert

Entwurf

(2) *Die* Ausführung *der* Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und *des* Betriebs der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen kann im Einzelfalle Dritten übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

§ 8

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines *ordnungsmäßigen* Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit.

(2) Wenn es die Erhaltung des *ordnungsmäßigen* Zustandes nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die *Unterhaltung* des Gewässerbettes mit seinen Ufern. *Bei der Unterhaltung* ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfaßt nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten an den Ufergrundstücken, die erforderlich sind, um Schäden *zu beseitigen oder zu verhüten,* die durch die Schiffahrt an *den* Ufergrundstücken entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schiffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum.

(6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) bleiben unberührt.

§ 9

Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen

(1) Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schiffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern oder zu beseitigen, bedürfen der vorherigen Planfeststellung. Die §§ 14 bis 23 sind anzuwenden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) **Die** Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und **der** Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten **zur** Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) unverändert

§ 8

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines **ordnungsgemäßen** Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit.

(2) Wenn es die Erhaltung des **ordnungsgemäßen** Zustandes nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die **Pflege** des Gewässerbettes mit seinen Ufern. **Dabei** ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) unverändert

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten **zur Beseitigung oder Verhütung von** Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schiffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 10

Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen *Dritter* in, über, unter oder *am* Ufer einer Bundeswasserstraße sind so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen oder der Schiffahrtszeichen sowie die Schiffahrt nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Der Inhaber einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

ABSCHNITT 5

Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen

§ 12

Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 10

Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen in, über **oder** unter einer Bundeswasserstraße oder **an ihrem** Ufer sind **von ihren Eigentümern und Besitzern** so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen oder der Schiffahrtszeichen sowie die Schiffahrt nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

unverändert

ABSCHNITT 5

Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen

§ 12

Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Ausbau sind die Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen. Für die Beseitigung einer Bundeswasserstraße gelten die Vorschriften über den Ausbau entsprechend.	(2) unverändert
(3) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die zum Ausbau oder Neubau Beitragsleistungen Dritter vorsehen oder nach denen die Leistungen Dritten auferlegt werden können, bleiben unberührt.	(3) unverändert
(4) Ausbauverpflichtungen des Bundes nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) bleiben unberührt.	(4) unverändert
(5) *Die Ausführung des* Ausbaus oder *des* Neubaus kann im Einzelfalle Dritten übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.	(5) **Der** Ausbau oder **der** Neubau kann im Einzelfall Dritten **zur Ausführung** übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.
(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.	(6) unverändert
§ 13 **Planungen**	§ 13 **Planungen**
(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit *dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister und im Einvernehmen mit* der *von der Landesregierung bestimmten Behörde* die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen.	(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der **zuständigen Landesbehörde** die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen.
	(1a) Bei der Planung und Linienführung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten, soweit keine rechtsverbindlichen Programme oder Pläne nach § 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) vorhanden sind oder diese keine Bestimmungen über die Planung und Linienführung enthalten. § 6 des Raumordnungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.
(2) Diese Bundesplanung hat Vorrang vor der Ortsplanung.	(2) Diese Bundesplanung hat Vorrang vor der Ortsplanung. **Entstehen der Gemeinde infolge der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Aufwendungen für Entschädigungen, so sind sie ihr vom Träger der Maßnahmen zu ersetzen. Muß infolge dieser Maßnahmen ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, so sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.**
§ 14 **Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung**	§ 14 **Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung**
(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Plan-	(1) unverändert

Entwurf

feststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der *von der Landesregierung bestimmten Behörde* und der anliegenden Gemeinden eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 19 Abs. 2, 3 und 5 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Die vorläufige Anordnung berechtigt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. Sie ist den anliegenden Gemeinden *und* den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlaß mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

(3) Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellung des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der *von der Landesregierung bestimmten Behörde.*

§ 15

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren an (§ 17 Abs. 1) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 und 5 und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der **zuständigen Landesbehörde** und der anliegenden Gemeinden **und Gemeindeverbände** eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 19 Abs. 2, 3 und 5 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Die vorläufige Anordnung berechtigt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. Sie ist den anliegenden Gemeinden und **Gemeindeverbänden sowie** den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlaß mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wieder herzustellen. **Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.**

(3) Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellung des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der **zuständigen Landesbehörde.**

§ 15

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.	
§ 16 **Besondere Pflichten im Interesse des Vorhabens**	§ 16 unverändert
(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, daß ihre Grundstücke betreten und vorübergehend benutzt werden. Entstehen Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.	
(2) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.	
§ 17 **Planfeststellungsverfahren**	**§ 17** **Planfeststellungsverfahren**
(1) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion hat den Plan in ihrer Dienststelle sowie einen Auszug in jeder Gemeinde, in deren Bereich sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann eine längere Frist bestimmen.	(1) unverändert
(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonst beteiligten Stellen herbei.	(2) unverändert
(3) Einwendungen können innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion erhoben werden.	(3) unverändert
(4) Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß 1. Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion zu erheben sind, 2. nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nur noch nach § 22 geltend gemacht werden können.	(4) unverändert
(5) Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, soll ihnen der Inhalt der Bekanntmachung mitgeteilt werden.	(5) unverändert
(6) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind Plan und Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Zu der Erörterung sind die Beteiligten, die ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden können, mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Es kann auch mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 geladen werden. Kommt es bei der Erörterung zu keiner Einigung, ist über die Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschluß zu unterscheiden. Von	(6) unverändert

Entwurf

einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben sind.

(7) Bei der Erörterung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.

(8) Werden gegen den Plan Einwendungen auf Grund eines privaten Rechts erhoben, kann bei einem Streit über das Bestehen dieses Rechts die Wasser- und Schiffahrtsdirektion unter dem Vorbehalt nach Satz 4 den Plan feststellen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Wird das Verfahren ausgesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, *binnen derer* die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wird der Plan festgestellt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt die Entscheidung über die Auflagen und Entschädigungen, die bei Bestehen des Rechts festzusetzen sind, vorbehalten.

§ 18

Versagung der Planfeststellung

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 19 Abs. 3 Satz 3), der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 19

Planfeststellungsbeschluß

(1) Der Planfeststellungsbeschluß stellt Art und Umfang des Vorhabens fest und entscheidet über Einwendungen. Er ist zu begründen.

(2) Einrichtungen und Maßnahmen, die durch den Ausbau oder den Neubau bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich sind, werden im Planfeststellungsbeschluß von Amts wegen angeordnet.

(3) Sind nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, können Einrichtungen und Maßnahmen angeordnet werden, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen. Sie sind anzuordnen, wenn der Berechtigte Einwendungen erhoben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vor-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(7) unverändert

(8) Werden gegen den Plan Einwendungen auf Grund eines privaten Rechts erhoben, kann bei einem Streit über das Bestehen dieses Rechts die Wasser- und Schiffahrtsdirektion unter dem Vorbehalt nach Satz 4 den Plan feststellen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Wird das Verfahren ausgesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, **in der** die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wird der Plan festgestellt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt die Entscheidung über die Auflagen und Entschädigungen, die bei Bestehen des Rechts festzusetzen sind, vorbehalten.

§ 18

Versagung der Planfeststellung

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau

1. unverändert
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen **oder der in § 19 Abs. 5 bezeichneten Art** zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 19 Abs. 3 Satz 3), der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 19

Planfeststellungsbeschluß

(1) unverändert

(2) Einrichtungen und Maßnahmen, die durch den Ausbau oder den Neubau bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich sind, werden im Planfeststellungsbeschluß von Amts wegen angeordnet. **Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.**

(3) Sind nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, können Einrichtungen und Maßnahmen angeordnet werden, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen. Sie sind anzuordnen, wenn der Berechtigte Einwendungen erhoben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vor-

Entwurf

haben nicht vereinbar *ist*. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten. Die Regelung der Entschädigung bleibt dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten.

(4) Sind auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für das Recht eintreten werden, ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorzubehalten. Das Verfahren wird auf Antrag des Berechtigten fortgesetzt. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Absatz 3 *Sätze 1 bis 3* gilt auch, wenn erhebliche *und nicht nur vorübergehende* Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß

1. der Wasserstand verändert wird oder
2. eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, beeinträchtigt wird.

(6) Die Einrichtungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 hat zu unterhalten, wer das Vorhaben durchführt. Er hat bei Einrichtungen, die vorhandene, demselben Zweck dienende Einrichtungen ersetzen oder ändern, die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.

(7) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 20

Zustellung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß ist Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben oder denen der Inhalt der Bekanntmachung nach § 17 Abs. 5 mitgeteilt worden ist, zuzustellen. Er ist den Gemeinden mitzuteilen, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt.

(2) Haben mehr als fünfzig Beteiligte Einwendungen erhoben, kann statt der Zustellung nach Absatz 1 eine Ausfertigung des Beschlusses in den Gemeinden, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Beteiligten, die Einwendungen erhoben und ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden haben, ist der Beschluß stets zuzustellen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

haben nicht vereinbar **sind.** In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten. Die Regelung der Entschädigung bleibt dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten.

(4) unverändert

(5) Absatz 3 gilt auch, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß

1. unverändert
2. unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 20

Zustellung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß ist Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben oder denen der Inhalt der Bekanntmachung nach § 17 Abs. 5 mitgeteilt worden ist, zuzustellen. Er ist den Gemeinden **und Gemeindeverbänden** mitzuteilen, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt.

(2) Die Zustellung an die Beteiligten, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt, kann auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses beschränkt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht ausliegt. Zeit und Ort der Auslegung sind mitzuteilen.

Entwurf

§ 21

Wirkung der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

(2) Die Planfeststellung gewährt unbeschadet des § 16 nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(3) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Außerbetriebsetzung, Beseitigung oder Änderung festgestellter Anlagen ausgeschlossen. Der unanfechtbar gewordene Planfeststellungsbeschluß schließt ferner, unbeschadet des § 22, Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen, auf Entschädigung oder auf Schadenersatz aus, soweit ihnen nicht stattgegeben oder ihre Regelung dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten wurde. Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens, die darauf beruhen, daß die im Planfeststellungsbeschluß angeordneten Auflagen nicht erfüllt sind, werden nicht ausgeschlossen. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht binnen fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, tritt er außer Kraft.

§ 22

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, gegen den Plan rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können auch nach der Feststellung des Planes auf seinen Antrag Auflagen festgesetzt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung des Planes ein Jahr verstrichen ist.

(2) Konnte ein Beteiligter nachteilige Wirkungen bis zum Abschluß der Erörterung (§ 17 Abs. 6) nicht voraussehen, kann er verlangen, daß nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, ist der Beteiligte zu entschädigen.

(3) Die Anträge nach Absatz 2 sind nur binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 21

Wirkung der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. **Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611) bleibt § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

der Beteiligte von der nachteiligen Wirkung des Ausbaus oder Neubaus Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 23

Planänderung

Muß ein ausgelegter oder ein festgestellter Plan wegen nachträglich eingetretener Umstände geändert werden, ist ein neues Verfahren nötig, wenn die Änderungen erheblich sind. Änderungen sind erheblich, wenn sie das öffentliche Interesse oder Rechte anderer beeinträchtigen und keine Vereinbarungen mit den Berechtigten geschlossen werden können. Unerhebliche Planänderungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 23

unverändert

ABSCHNITT 6

Ordnungsvorschriften

§ 24

Strompolizei

(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schiffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).

(2) *Zur Erfüllung dieser Aufgabe können nach diesem Gesetz die Freiheit der Person und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) sowie die* Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt *werden.*

(3) Die Hafenaufsicht bleibt unberührt.

ABSCHNITT 6

Ordnungsvorschriften

§ 24

Strompolizei

(1) unverändert

(2) Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) **wird insoweit** eingeschränkt.

(3) Die Hafenaufsicht **(Hafenpolizei)** bleibt unberührt.

§ 25

Verantwortliche Personen

(1) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für die Personen aufsichtspflichtig sind.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben diesem dafür verantwortlich, daß sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

§ 25

unverändert

Entwurf

(3) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. Strompolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; die Maßnahmen sind nur gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt, oder wenn er auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich gestellten Antrag als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

§ 26

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes strompolizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als die in § 25 bezeichneten Personen treffen und sie besonders zur Hilfeleistung anhalten, wenn *und soweit Maßnahmen nach § 25 nicht möglich oder nicht ausreichend* sind. Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung getroffen werden können.

§ 27

Strompolizeiverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 24 Abs. 1 (Strompolizeiverordnungen) zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 26

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes strompolizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als die in § 25 bezeichneten Personen treffen und sie besonders zur Hilfeleistung anhalten, wenn

a) **nach § 25 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können,**

b) **Maßnahmen durch die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes selbst oder durch beauftragte Dritte nicht möglich oder ausreichend sind und**

c) **die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen in Anspruch genommen werden können.**

Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

(3) Strompolizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein.

(4) Zuständig für die Änderung oder Aufhebung einer Strompolizeiverordnung ist die im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung für ihren Erlaß zuständige Behörde.

§ 28

Strompolizeiliche Verfügungen

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsämter können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Strompolizeiliche Verfügungen).

(2) Strompolizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Sie müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Schriftlich erlassene Verfügungen sind zu begründen.

(3) Ist der nach § 25 Verantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen, kann das Wasser- und Schiffahrtsamt die notwendige Maßnahme ausführen. Der Verantwortliche ist von der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Entstehen durch die Maßnahme Kosten, können sie ihm auferlegt werden.

§ 29

Verhältnismäßigkeit, Wahl der Mittel

(1) Eine strompolizeiliche Verfügung darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Wasser- und Schiffahrtsämter sollen das Mittel zur Abwehr der Gefahr oder zur Beseitigung der Störung bestimmen, wenn dieses für den Betroffenen nach den Umständen nicht ohne weiteres erkennbar ist. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, haben die Wasser- und Schiffahrtsämter nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch strompolizeiliche Verfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, *durch* das die Gefahr ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit ebenso wirksam abgewehrt *werden* kann. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer dem Betroffenen *für die* Ausführung der Verfügung gesetzten *Frist,* spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage, gestellt werden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 28

unverändert

§ 29

Verhältnismäßigkeit, Wahl der Mittel

(1) unverändert

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch strompolizeiliche Verfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, das die Gefahr ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit ebenso wirksam abwehren kann. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist gestellt werden, **die** dem Betroffenen **zur** Ausführung der Verfügung gesetzt **wird,** spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage.

Entwurf

§ 30

Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen

(1) Wird der für die Schiffahrt erforderliche Zustand einer Bundeswasserstraße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf einer Bundeswasserstraße durch in der Bundeswasserstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes das Hindernis beseitigen, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist und wenn ein nach § 25 Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder wenn zu besorgen ist, daß dieser Verantwortliche *die Beseitigung* nicht oder nicht wirksam *durchführen* wird.

(2) Hat das Wasser- und Schiffahrtsamt erkennbar mit der Beseitigung begonnen, so dürfen ohne seine Zustimmung das Hindernis nicht mehr beseitigt und Gegenstände nicht mehr von diesem fortgeschafft werden. Soweit möglich, sind die nach § 25 Verantwortlichen und die Eigentümer der beseitigten Gegenstände darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist das Hindernis beseitigt, ist den nach § 25 Verantwortlichen, den Eigentümern der beseitigten Gegenstände und den Inhabern von Rechten an den Gegenständen, soweit sie bekannt und alsbald zu erreichen sind, von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion anheimzugeben, binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die Gegenstände die Kosten der Beseitigung zu erstatten oder für sie Sicherheit zu leisten.

(4) Die Kosten der Beseitigung sind aus den beseitigten Gegenständen zu zahlen, soweit sie nicht bis zu dem Betrage erstattet werden, der sich aus der Verwertung der Gegenstände erwarten läßt; der Erstattung steht die Sicherheitsleistung gleich.

(5) Die Vollstreckung in die Gegenstände erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Vollstreckungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Vollstreckungsschuldner sind die Eigentümer der beseitigten Gegenstände, die als solche jedoch nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Gegenstände verpflichtet sind. Der Anspruch des Bundes wegen der Kosten der Beseitigung und der Verwertung geht allen anderen Rechten an dem Erlös vor.

(6) Die Vollstreckung darf, wenn eine Aufforderung nach Absatz 3 ergangen ist, nicht vor dem Ablauf der Frist angeordnet werden, die den in Absatz 3 genannten Personen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gesetzt ist.

(7) Beseitigte Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 30

Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen

(1) Wird der für die Schiffahrt erforderliche Zustand einer Bundeswasserstraße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf einer Bundeswasserstraße durch in der Bundeswasserstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes das Hindernis beseitigen, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist und wenn ein nach § 25 Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder wenn zu besorgen ist, daß dieser Verantwortliche **das Hindernis** nicht oder nicht wirksam **beseitigen** wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

auch öffentlich versteigern lassen. Die §§ 979 und 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Aus dem Erlös sind die Kosten der Beseitigung und der Verwertung vorweg zu entnehmen.

(8) Ein Überschuß bei der Verwertung der beseitigten Gegenstände ist unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

(9) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für die Habe der Besatzung, für das Reisegut der Reisenden und die Post.

(10) Verfahren die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 8, ist § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden im Geltungsbereich der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 667).*

§ 31

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

(1) Einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schiffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über, unter oder *am* Ufer einer Bundeswasserstraße,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

(2) Wer eine in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße benutzen oder Anlagen in, über, unter oder *am* Ufer einer solchen Wasserstraße errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung.

(3) Eine Anzeige oder eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwekken der Fischerei,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden im Geltungsbereich der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) **in ihrer jeweiligen Fassung.**

§ 31

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

(1) Einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schiffahrtsamtes bedürfen

1. unverändert
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über **oder** unter einer Bundeswasserstraße oder **an ihrem** Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

(2) Wer eine in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße benutzen oder Anlagen in, über **oder** unter einer solchen Wasserstraße oder **an ihrem** Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung.

(3) unverändert

Entwurf

3. für Anlagen, die beim Inkraftreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden sind,

4. für Maßnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

(1) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schiffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Wenn ein Verwaltungsakt, der nach anderen Rechtsvorschriften für die Maßnahme erlassen ist (§ 31 Abs. 6), nur gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden kann, ist auch bei gänzlichem oder teilweisem Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Entschädigung zu leisten.

(2) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer

1. die Genehmigung auf Grund von Unterlagen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,

2. den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 32

Rücknahme und Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

Entwurf

1. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung innerhalb einer ihm gesetzten Frist *Bedingungen oder* Auflagen nicht erfüllt oder die Benutzung über den Rahmen der Genehmigun erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Überwachung

(1) Überprüft das Wasser- und Schiffahrtsamt, ob die Bedingungen und Auflagen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung erfüllt werden, hat der Inhaber der Genehmigung das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Werden besondere Überwachungsmaßnahmen, vor allem fachtechnische Untersuchungen, erforderlich, können dem Inhaber der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt oder die Untersuchungen auf seine Kosten aufgegeben werden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

ABSCHNITT 7

Besondere Aufgaben

§ 34

Schiffahrtszeichen

(1) Das Setzen und Betreiben von Schiffahrtszeichen für die Schiffahrt auf Bundeswasserstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schiffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schiffahrtszeichen set-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

1. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung innerhalb einer ihm gesetzten Frist Auflagen nicht erfüllt oder die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. unverändert

§ 33

unverändert

ABSCHNITT 7

Besondere Aufgaben

§ 34

Schiffahrtszeichen

(1) Das Setzen und Betreiben von Schiffahrtszeichen, **die** für die Schiffahrt auf Bundeswasserstraßen **gelten,** sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

zen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.

(3) Wer auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer Genehmigung ein Schiffahrtszeichen setzt oder betreibt, nimmt damit keine hoheitliche Befugnis des Bundes wahr.

(3) unverändert

(4) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig.

(4) unverändert

(5) Für Maßnahmen zum Setzen, zur Unterhaltung oder zum Betrieb von Schiffahrtszeichen gelten § 7 Abs. 3 und § 16 entsprechend.

(5) unverändert

§ 35

Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung

Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes soll neben der ihr nach § 8 obliegenden Unterhaltung einen Wasserstands- und Hochwassermeldedienst unterhalten und, unbeschadet anderer besonderer Verpflichtungen, für die Eisbekämpfung auf den Bundeswasserstraßen sorgen, soweit sie wirtschaftlich zu vertreten ist.

§ 35

Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung

Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes soll neben der ihr nach § 8 obliegenden Unterhaltung einen Wasserstands- und Hochwassermeldedienst **im Benehmen mit den Ländern** unterhalten und, unbeschadet anderer besonderer Verpflichtungen, für die Eisbekämpfung auf den Bundeswasserstraßen sorgen, soweit sie wirtschaftlich zu vertreten ist.

ABSCHNITT 8

Entschädigung

§ 36

Allgemeine Vorschriften über Entschädigung

(1) Eine Entschädigung nach diesem Gesetz bemißt sich nach dem Entgelt, das für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblich ist. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen. Wenn zur Zeit *des* die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgangs Nutzungen gezogen werden, ist die Entschädigung nach deren Beeinträchtigung zu bemessen; der Entschädigungsberechtigte kann fer-

ABSCHNITT 8

Entschädigung

§ 36

Allgemeine Vorschriften über Entschädigung

(1) Eine Entschädigung nach diesem Gesetz bemißt sich nach dem Entgelt, das für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblich ist. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen. Wenn zur Zeit des Vorgangs, **der** die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist die Entschädigung nach deren Beeinträchtigung zu bemessen; der Entschädigungsberechtigte kann ferner eine

Entwurf

ner eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang Aufwendungen an Wert verlieren, mit denen er die Nutzung seines Grundstückes vorbereitet und die er im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes gemacht hat. Auch ist eine durch den entschädigungspflichtigen Vorgang eingetretene Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt. Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, kann die Höhe der wiederkehrenden Leistungen neu festgesetzt werden, wenn es notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) Wird die Nutzung eines Grundstückes durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig genutzt werden, kann der Grundstückseigentümer statt einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt.

§ 37

Einigung, Festsetzungsbescheid

(1) Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Sie hat auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt vor Festsetzung der Entschädigung eine Einigung zustande, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten (Entschädigungsberechtigter und Entschädigungspflichtiger), ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Bevollmächtigten;
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß es geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(2) Kommt keine Einigung zustande, setzt die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die Entschädigung fest. In den Festsetzungsbescheid sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 aufzunehmen. Er ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Belehrung über *Zulässigkeit, Form und Frist der Klage* (§ 39) zuzustellen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang Aufwendungen an Wert verlieren, mit denen er die Nutzung seines Grundstückes vorbereitet und die er im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes gemacht hat. Auch ist eine durch den entschädigungspflichtigen Vorgang eingetretene Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 37

Einigung, Festsetzungsbescheid

(1) unverändert

(2) Kommt keine Einigung zustande, setzt die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die Entschädigung fest. In den Festsetzungsbescheid sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 aufzunehmen. Er ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Belehrung über **den Rechtsweg** (§ 39) zuzustellen; **§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.**

Entwurf

§ 38

Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasser- und Schiffahrtsdirektion ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für die Beteiligten unanfechtbar ist.

(4) § 882 a der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 38

Vollstreckung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

Entwurf

§ 39

Rechtsweg

(1) *Gegen die* Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von *zwei* Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schiffahrtsdirektion binnen sechs Monaten nach Erlaß des Verwaltungsaktes oder nach dem Vorgang, der die Beeinträchtigung herbeigeführt hat, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 22 Abs. 2 festzusetzen, beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Beeinträchtigung eintritt; § 36 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Die Klage *des Entschädigungsberechtigten* wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage *des Entschädigungspflichtigen* ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Bescheides anders festgesetzt wird. *Klagt der Entschädigungspflichtige, fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites zur Last.*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 39

Rechtsweg

(1) **Wegen der** Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von **drei** Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schiffahrtsdirektion binnen sechs Monaten nach Erlaß des Verwaltungsaktes oder nach dem Vorgang, der die Beeinträchtigung herbeigeführt hat, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 22 Abs. 2 festzusetzen, beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) unverändert

(3) Die Klage **gegen den Entschädigungspflichtigen** wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage **gegen den Entschädigungsberechtigten** ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Bescheides anders festgesetzt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Bescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.	(4) unverändert
ABSCHNITT 9 **Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen**	ABSCHNITT 9 **Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen**
	§ 39 a **Duldungspflicht**
	(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Bundeswasserstraße oder eines anderen neuen öffentlichen Verkehrsweges eine Kreuzung, hat der andere Beteiligte die Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Änderung bestehender Kreuzungsanlagen.
siehe § 40 Abs. 6	**(2)** Öffentliche Verkehrswege sind 1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen, 2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, 3. die **sonstigen** öffentlichen **Bahnen** auf besonderen Bahnkörpern.
§ 40 **Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen**	§ 40 **Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen**
(1) Werden Bundeswasserstraßen ausgebaut oder neugebaut und müssen neue Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die Kosten der Kreuzungsanlagen zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.	(1) unverändert
(2) Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderungen zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.	(2) unverändert
(3) Werden eine Bundeswasserstraße und ein öffentlicher Verkehrsweg gleichzeitig neu angelegt, haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.	(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(4) Wird eine Bundeswasserstraße ausgebaut und wird gleichzeitig ein öffentlicher Verkehrsweg geändert, beseitigt oder durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, entlastet, haben die beiden Beteiligten die dadurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden.

(4) unverändert

(5) Müssen bestehende Kreuzungsanlagen aus anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Gründen geändert werden, hat der Beteiligte, auf dessen Veranlassung die Änderung vorgenommen wird, die Kosten zu tragen. Verlangt der andere Beteiligte dabei auch eine in seinem Interesse liegende Änderung, hat er die von ihm veranlaßten Mehrkosten zu tragen.

Absatz 5 entfällt

(6) Öffentliche Verkehrswege sind

1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen,
2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
3. die öffentlichen *Straßenbahnen* auf besonderen Bahnkörpern.

Absatz 6 entfällt

siehe § 39 a Abs. 2

(7) Zu den Kosten der Kreuzungsanlage gehören die Kosten, die mit der Herstellung oder Änderung des Kreuzungsbauwerks, sowie die Kosten, die mit der durch die Kreuzung notwendig gewordenen Änderung oder Beseitigung öffentlicher Verkehrswege verbunden sind.

(7) unverändert

§ 41

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) Die Kreuzungsanlagen im Zuge öffentlicher Verkehrswege hat der Beteiligte zu unterhalten, der die Kosten der Herstellung der Kreuzungsanlage ganz oder überwiegend getragen hat. Die Unterhaltung umfaßt auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der beweglichen Bestandteile der Kreuzungsanlagen.

(2) Hat ein Beteiligter nach § 40 Abs. 3 und 4, *Abs. 5 Satz 2* Herstellungs- oder Änderungskosten anteilig getragen, ist er verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils zu den Unterhaltungskosten beizutragen.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 zur Unterhaltung Verpflichtete hat die Mehrkosten zu erstatten, die anderen bei der Erfüllung ihrer Unterhaltungsaufgaben durch die Kreuzungsanlagen erwachsen.

(4) Ist die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung nach Absatz 1 verpflichtet, erstreckt sich ihre Verpflichtung nur auf das Kreuzungsbauwerk. Die übrigen Teile der Kreuzungs-

§ 41

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) unverändert

(2) Hat ein Beteiligter nach § 40 Abs. 3 und 4 Herstellungs- oder Änderungskosten anteilig getragen, ist er verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils zu den Unterhaltungskosten beizutragen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

anlagen haben die Beteiligten zu unterhalten, zu deren öffentlichen Verkehrswegen sie gehören. Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes hat den Beteiligten die Mehrkosten der Unterhaltung an den Kreuzungsanlagen außerhalb des Kreuzungsbauwerks zu erstatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist.

§ 42

Durchfahrten unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege

(1) Ist die Durchfahrt unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege durch Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder *ähnlichem* zu sichern oder durch Schiffahrtszeichen zu bezeichnen, hat der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Brücke errichtet oder geändert wird, auch die Kosten der Herstellung dieser Einrichtungen zu tragen.

(2) Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung umfaßt auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der Einrichtungen. Der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Einrichtungen hergestellt sind, hat der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die Unterhaltungskosten zu erstatten.

(3) Sind die Einrichtungen wegen der Entwicklung der Schiffahrt oder bei einer Änderung von Rechtsvorschriften durch andere Einrichtungen zu ersetzen, hat die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die neuen Einrichtungen auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Der nach Absatz 2 Satz 3 Verpflichtete hat zu den weiteren Unterhaltungskosten bis zur Höhe seiner bisherigen Verpflichtungen beizutragen.

(4) Werden die Einrichtungen erst nach der Errichtung der Brücke notwendig, hat sie die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist.

(6) Wenn es die besonderen Verhältnisse einer Brücke erfordern, kann die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit dem für die Brücke zuständigen Rechtsträger vereinbaren, daß dieser Einrichtungen ganz oder teilweise herstellt, betreibt oder andere *Unterhaltungsaufgaben* der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes *an ihnen* wahrnimmt. Durch die Vereinbarung werden die Obliegenheiten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach den Absätzen 2 bis 4 nicht berührt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist **oder wenn etwas anderes vereinbart wird.**

§ 42

Durchfahrten unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege

(1) Ist die Durchfahrt unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege durch Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder **ähnliche Einrichtungen** zu sichern oder durch Schiffahrtszeichen zu bezeichnen, hat der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Brücke errichtet oder geändert wird, auch die Kosten der Herstellung dieser Einrichtungen zu tragen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Wenn es die besonderen Verhältnisse einer Brücke erfordern, kann die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit dem für die Brücke zuständigen Rechtsträger vereinbaren, daß dieser Einrichtungen ganz oder teilweise herstellt, betreibt oder andere **Aufgaben** der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes **zu ihrer Unterhaltung** wahrnimmt. Durch die Vereinbarung werden die Obliegenheiten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach den Absätzen 2 bis 4 nicht berührt.

Entwurf

ABSCHNITT 10

Durchführung des Gesetzes

§ 43

Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen

(1) Für Zwecke der Unterhaltung, des Ausbaus und des Neubaus von Bundeswasserstraßen durch den Bund, für die Errichtung von bundeseigenen Schiffahrtsanlagen und bundeseigenen Schiffahrtszeichen sowie für Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen nach § 9 ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des Vorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit bedarf es nicht.

(2) Ist nach diesem Gesetz für das Vorhaben eine Planfeststellung durchzuführen, ist dem Enteignungsverfahren der festgestellte Plan zugrunde zu legen; er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 44

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, *durch* Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes *zu regeln,* wenn ihre Zuständigkeiten nicht bereits im Gesetz festgelegt sind.

(2) Als Wasser- und Schiffahrtsämter nach diesem Gesetz gelten auch die Wasserbauämter Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau sowie das Kanalamt Kiel-Holtenau.

(3) Als fachtechnische Behörden stehen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die Bundesanstalt für Wasserbau, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und, soweit *fischereiliche* Fragen berührt werden, auch die Bundesforschungsanstalt für Fischerei zur Verfügung.

(4) Die nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten bestehen auch in den Teilen einer Bundeswasserstraße, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird. Die *hafenaufsichtlichen* Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen — Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) — Zusatzvertrag

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ABSCHNITT 10

Durchführung des Gesetzes

§ 43

Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Enteignung wird von den zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht durchgeführt.

§ 44

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.

siehe § 45 Abs. 1 Nr. 4

(2) unverändert

(3) Als fachtechnische Behörden stehen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die Bundesanstalt für Wasserbau, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und, soweit Fragen **der Fischerei** berührt werden, auch die Bundesforschungsanstalt für Fischerei zur Verfügung.

(4) Die nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten bestehen auch in den Teilen einer Bundeswasserstraße, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird. Die Zuständigkeiten **für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei)** bleiben unberührt.

(5) unverändert

Entwurf

mit Hamburg — und Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) — Nachtrag zum Zusatzvertrag mit Hamburg — in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352), § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 727) und § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg vom 31. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 3) — bleiben unberührt.

§ 45

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Regelung des Betriebs von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1,
2. die Zulassung des Befahrens von Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen (§ 5),
3. die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs im Rahmen des § 6 Abs. 2.

siehe § 44 Abs. 1

siehe Absatz 2

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung *die* Ermächtigung *nach Absatz 1* auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren festzusetzen, die für Verwaltungshandlungen nach diesem Gesetz zu entrichten sind.

§ 46

Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ist dafür verantwortlich, daß die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen und Schiffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 45

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, wenn ihre Zuständigkeiten nicht bereits im Gesetz festgelegt sind.**

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

Absatz 2 entfällt

siehe Absatz 1 letzter Satz

(3) unverändert

§ 46

unverändert

Entwurf

ABSCHNITT 11

Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

§ 47

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 eine Talsperre oder ein Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befährt,
2. einer Vorschrift einer nach §§ 27 oder 45 Abs. 1 *oder 2* ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 2 ein Hindernis beseitigt oder Gegenstände von diesem fortschafft,
4. entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt,
5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1
   a) *die Überwachung* nicht duldet,
   b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen *und* Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ABSCHNITT 11

Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

§ 47

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

unverändert

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. einer Vorschrift einer nach §§ 27 oder 45 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. unverändert
4. unverändert
5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1
   a) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet,
   b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen **oder** Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder

Entwurf

c) die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

6. ohne die nach § 34 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Schiffahrtszeichen setzt oder betreibt oder

7. der Vorschrift des § 34 Abs. 4 über die Ausgestaltung oder den Betrieb von Anlagen, ortsfesten Einrichtungen oder Schiffahrtszeichen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 49

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 48 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 50

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 48 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß darauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 51

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

c) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

(2) unverändert

§ 49

Handeln für einen anderen

(1) unverändert

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz **oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung** auferlegt.

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf

§ 52

Einziehung

Die Einziehung nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 53

Unterwerfungsverfahren, Verwaltungsbehörde

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 54

Überleitungsbestimmungen

(1) Wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen, ist eine neue Zulassung nach der auf Grund des § 45 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht nötig.

(2) Für die Fortführung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zum Ausbau oder Neubau einer Bundeswasserstraße gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn eine Sachentscheidung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht ergangen ist.

(3) Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, die Neckar Aktiengesellschaft, die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft und die Mittelweser-Aktiengesellschaft vertraglich verpflichtet sind, Bundeswasserstraßen auszubauen oder neuzubauen, ist eine neue Übertragung nach § 12 Abs. 5 nicht nötig.

(4) Die der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in Durchführung des Main-Donau-Staatsvertrages vom 13. Juni 1921 übertragene Aufgabe wird durch die Aufhebung des Rhein-Main-Donau-Gesetzes vom 11. Mai 1938 (§ 55 Nr. 4) nicht berührt.

§ 55

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die gleichlautenden oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft; dies gilt besonders für

1. das Gesetz betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals vom 16. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 58);
2. Kapitel XVIII Artikel 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

§ 55

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die gleichlautenden oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft; dies gilt besonders für

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Gebiet der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 109, 122); /	
	2a. Gesetz über den Stichkanal nach Bleckenstedt-Hallendorf vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 693);
3. die Verordnung zur Übertragung polizeilicher Befugnisse auf Reichswasserstraßen an die Wasserstraßendirektion Bremen vom 7. Mai 1938 (Reichsverkehrsblatt Ausgabe A S. 65);	3. unverändert
4. das Gesetz über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Rhein-Main-Donau-Gesetz) vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 149) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Durchführungsverordnung zum Rhein-Main-Donau-Gesetz) vom 26. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 281);	4. unverändert
5. den Erlaß über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) und die Verordnung zur Durchführung des Erlasses über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 13. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 749);	5. unverändert
	5a. Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 13. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1237);
6. das oldenburgische Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen, vom 16. August 1927 (Oldenburgisches Gesetzblatt XLV S. 329) und die Bekanntmachung des Oldenburgischen Staatsministeriums, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 11. Oktober/6. September 1927 über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages, vom 16. Dezember 1927 (Oldenburgisches Gesetzblatt XLV S. 521);	6. unverändert
7. das braunschweigische Gesetz über den Ausbau des Mittellandkanals vom 15. März 1930 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 26);	7. unverändert
8. das braunschweigische Gesetz über die Strom- und Schiffahrtspolizei auf dem Mittellandkanal im Lande Braunschweig vom 31. Juli 1935 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 212);	8. unverändert
9. die Verordnung betreffend Einholung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen für Anlagen in der Weser, Lesum und Wümme innerhalb des Landes Bremen und für Ableitung und Einleitung von Wasser in diese Flußläufe vom 6. Juni 1950 (Verkehrsblatt S. 198).	9. unverändert

Entwurf

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die *nach* diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach **Maßgabe des** § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzesbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die **auf Grund** dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57

unverändert

Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßengesetzes

Entwurf

Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
1	Aller mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
2	Datteln-Hamm-Kanal	Datteln	Schmehausen
3	Donau	Kelheim (km *2474,60*)	Deutsch-österreichische Grenze
4	Dortmund-Ems-Kanal mit Ems von Gleesen bis Papenburg, Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals	Dortmund (km 1,441)	Papenburg
5	Eider	Gieselau-Kanal	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
6	Elbe mit oberem und unterem Schleusenkanal Geesthacht, Norderelbe, Süderelbe einschließlich Reiherstieg und Köhlbrand; von den Nebenarmen insbesondere: Bützflether Süderelbe, Barnkruger Süderelbe, Ruthenstrom, Gauensieker Süderelbe, Krautsander Binnenelbe, Wischhafener Süderelbe	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
7	Elbe-Lübeck-Kanal	Elbe	Trave, 100 m *südöstlich* der Geniner Straßenbrücke
8	*Elisabethfehnkanal*	*Küstenkanal*	*Sagter Ems*
9	Ems	Papenburg	Nordsee, Verbindungslinie der *westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßengesetzes

Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
1	Aller mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
2	Datteln-Hamm-Kanal	Datteln	Schmehausen
3	Donau	Kelheim (km **2414,60**)	Deutsch-österreichische Grenze
4	Dortmund-Ems-Kanal mit Ems von Gleesen bis Papenburg, Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals	Dortmund (km 1,441)	Papenburg
5	Eider	Gieselau-Kanal	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
6	Elbe mit Norderelbe, Süderelbe einschließlich Reiherstieg und Köhlbrand; von den Nebenarmen insbesondere: Bützflether Süderelbe, Barnkruger Süderelbe, Ruthenstrom, Krautsander Binnenelbe, Wischhafener Süderelbe	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
7	Elbe-Lübeck-Kanal	Elbe	Trave, 100 m **nordöstlich** der Geniner Straßenbrücke
Nummer 8 entfällt			
9	Ems	Papenburg	Nordsee, Verbindungslinie der **nordöstlichen Deichecke bei Het Oude Schip (ungefähre Lage 53° 26′ 5″ N und 6° 52′ 4″ O) und der vorspringenden Deichecke westlich Pilsum (ungefähre Lage 53° 29′ 8″ N und 7° 1′ 52″ O)**

Entwurf

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
10	Ems-Seitenkanal	Unterhaupt der Borssumer Schleuse in Emden	Ems
11	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude	Elbe
12	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe
13	Fulda	Kiesgrube bei km 76,78	Weser
14	Gieselau-Kanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider
15	Hunte	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Weser
16	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
17	*Jeetzel*	*Drahwehnertorbrücke in Hitzacker*	*Elbe*
18	Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
19	Küstenkanal	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Ems
20	Lahn	Wetzlar (km 12,22)	Rhein
21	Leda	*Sagter Ems*	Ems
22	Lesum	Zusammenfluß der Wümme und Hamme	Weser
23	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
24	Main	km 396,50 bei der Eisenbahnbrücke Hallstadt	Rhein
25	Mittellandkanal mit Nordabstieg und Südabstieg zur Weser, Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988, Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst Abstiegkanal zur Leine einschließlich Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme bis zur Einmündung des Schnellen Grabens, Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623, Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964, Hafenkanal nach Misburg bis km 0,920	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Dortmund-Ems-Kanal
26	Mosel	Deutsch-französische Grenze	Rhein

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
10	Ems-Seitenkanal	Unterhaupt der Borssumer Schleuse in Emden	Ems
11	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude	Elbe
12	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe
13	Fulda	Kiesgrube bei km 76,78	Weser
14	Gieselau-Kanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider
15	Hunte	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Weser
16	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
Nummer 17 entfällt			
18	Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
19	Küstenkanal	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Ems
20	Lahn	Wetzlar (km 12,22)	Rhein
21	Leda	**Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg**	Ems
22	Lesum	Zusammenfluß der Wümme und Hamme	Weser
23	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
24	Main	km 396,50 bei der Eisenbahnbrücke Hallstadt	Rhein
25	Mittellandkanal mit Nordabstieg und Südabstieg zur Weser, Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988, Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst Abstiegkanal zur Leine einschließlich Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme bis zur Einmündung des Schnellen Grabens, Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623, Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964, Hafenkanal nach Misburg bis km 0,920	Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	Dortmund-Ems-Kanal
26	Mosel	Deutsch-französische Grenze	Rhein

Entwurf

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
27	Neckar	*Endpunkt des Hafens* Plochingen	Rhein
28	Nord-Ostsee-Kanal mit Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehrer Schiffahrtskanal, Flemhuder See	Ostsee	Elbe
29	Oste	Mühlenwehr Bremervoerde	Elbe
30	Pinnau	Eisenbahnbrücke zu Pinneberg	Elbe
31	Regnitz	170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main
32	Rhein mit Altrhein Stockstadt-Erfelden (Mündung unterstrom km 0,0 bis 9,8), Ginsheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 1,5), Lampertheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 4,7)	Deutsch-schweizerische Grenze (Basel)	Deutsch-niederländische Grenze
33	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Mündung des Beckens C	Unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichenburg
34	Ruhr mit Wehrarmen des Wehres Raffelberg und des Ruhrwehres bei Duisburg	Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mülheim	Rhein
35	Saar	km 64,975 (lothringische Kilometrierung)	km 28,871 (saarländische Kilometrierung)
36	*Sagter Ems*	*Elisabethfehnkanal*	*Leda*
37	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve mit Griethauser Altrhein (Rhein bis Unterwasser Schleuse Brienen), Spoykanal (Schleuse Brienen bis km 1,77)	Rhein	Kleve
38	Schwinge	Fußgängerbrücke unterhalb der *Güldenbastion* in Stade	Elbe
39	Stör	Pegel Rensing	Elbe

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
27	Neckar	**Gemeindegrenze Wernau**-Plochingen	Rhein
28	Nord-Ostsee-Kanal mit Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehrer Schiffahrtskanal, Flemhuder See	Ostsee	Elbe
29	Oste	Mühlenwehr Bremervoerde	Elbe
30	Pinnau	Eisenbahnbrücke zu Pinneberg	Elbe
31	Regnitz	170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main
32	Rhein mit Altrhein Stockstadt-Erfelden (Mündung unterstrom km 0,0 bis 9,8), Ginsheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 1,5), Lampertheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 4,7)	Deutsch-schweizerische Grenze (Basel)	Deutsch-niederländische Grenze
33	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Mündung des Beckens C	Unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichenburg
34	Ruhr mit Wehrarmen des Wehres Raffelberg und des Ruhrwehres bei Duisburg	Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mülheim	Rhein
35	Saar	km 64,975 (lothringische Kilometrierung)	km 28,871 (saarländische Kilometrierung)
Nummer 36 entfällt			
37	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve mit Griethauser Altrhein (Rhein bis Unterwasser Schleuse Brienen), Spoykanal (Schleuse Brienen bis km 1,77)	Rhein	Kleve
38	Schwinge	Fußgängerbrücke unterhalb der **Güldensternbastion** in Stade	Elbe
39	Stör	Pegel Rensing	Elbe

Entwurf

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
40	Trave mit Kanaltrave, Altarm an der Lachswehr, Stadttrave, *Altarm* an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 100 m *südöstlich* der Geniner Straßenbrücke	Ostsee, Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
41	Werra	Staustufe „Letzter Heller"	Weser
42	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal
43	Weser mit *insbesondere* folgenden Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen, Westergate, Rekumer Loch	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Oxstedter Baches

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
40	Trave mit Kanaltrave, Altarm an der Lachswehr, Stadttrave, **Altarmen** an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 100 m **nordöstlich** der Geniner Straßenbrücke	Ostsee, Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
41	Werra	Staustufe „Letzter Heller"	Weser
42	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal
43	Weser mit folgenden Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen, Westergate, Rekumer Loch, **Rechter Nebenarm,** **Schweiburg**	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Oxstedter Baches